



## Neue Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

#### § 1 Nr. 1

*Der Verein führt den Namen "Schützenverein Ohrbeck von 1888 e. V."*

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. 1402 eingetragen.

#### § 1 Nr. 2

*Der Verein hat seinen Sitz in Hasbergen - Ohrbeck. Er wurde 1888 errichtet.*

#### § 1 Nr. 3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im Schützenbund Weser – Ems.

#### § 1 Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 1 Nr. 5

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

### **§ 2 Zweck des Vereins**

#### § 2 Nr. 1

*Zweck des Vereins ist:*

- a) Die Förderung und Durchführung des Schießsports nach den Bestimmungen der internationalen und nationalen Schützenverbände.*
- b) Die Förderung der Kultur durch die Förderung der musikalischen Ausbildung der Mitglieder, des zum Schützenverein zugehörigen Fanfaren- und Spielmannszuges.*
- c) Die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums des Karnevals.*

*Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:*

- a) Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen.*
- b) Teilnahme und Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen*
- c) Förderung musikalischer Übungen und Leistungen des Fanfaren- und Spielmannszuges.*

*d) Teilnahme und Durchführung von musikalischen Veranstaltungen und*

*Wettbewerben für Fanfaren- und Spielmannszüge.*

*e) Planung und Durchführung von Karnevalssitzungen und Karnevalsumzügen.*

§ 2 Nr. 2

*Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

§ 2 Nr. 3

*Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

§ 2 Nr. 4

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 2 Nr. 5

*Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.*

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

§ 3 Nr. 1

*Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend die nächstfolgende Mitgliederversammlung.*

§ 3 Nr. 2

*Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren können in den Verein aufgenommen werden. Sie sind Mitglieder, haben jedoch kein Stimmrecht. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.*

§ 3 Nr. 3

*Durch den Vorstand können Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieses ist nach 50 jähriger Vereinszugehörigkeit – beginnend mit dem 18. Lebensjahr- oder nach Vollendung des 75. Lebensjahres, hier ist eine 10 jährige Vereinszugehörigkeit erforderlich, möglich.*

#### § 3 Nr. 4

Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die dem Schützenverein Ohrbeck von 1888 e. V. nicht angehören, sich jedoch in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Versammlung.

Vereinszugehörige Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

Die Mitglieder haften für das Vermögen des Vereins.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

#### § 4 Nr. 1

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

#### § 4 Nr. 2

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

#### § 4 Nr. 3

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

#### § 4 Nr. 4

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

### **§ 5 Nr. 1**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese kann bestimmten Gruppen von Mitgliedern den Beitrag reduzieren und/oder sie beitragsfrei stellen.

### **§ 5 Nr. 2**

Beim Eintritt in den Verein wird für Personen, ab dem 18. Lebensjahr, einmalig eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese beinhaltet ein Exemplar der Satzung. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jedes Mitglied, das ausscheidet und sich später wieder zur Aufnahme meldet, muss wiederum die Aufnahmegebühr entrichten. Die vorherige Mitgliedschaft wird angerechnet.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind im Rahmen der Vereinssatzung berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen. Eingaben und Anträge sind beim Vorstand einzureichen. Alle Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt und gefährdet werden könnte. Sie haben insbesondere die Satzung des Vereins, seine Ordnungen und Richtlinien sowie die Versammlungsbeschlüsse zu beachten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 9 Der Vorstand

### § 9 Nr. 1

Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Präsidium
  - dem Präsidenten/in Nr. 1
  - dem Präsidenten/in Nr. 2
  - dem Präsidenten/in Nr. 3

(alle Präsidenten/in sind gleichwertig und im Vereinsregister eingetragen)

- d) dem 1. Geschäftsführer/in
- e) dem 1. Schriftführer/in
- f) dem 1. Kassierer/in
- g) dem 1. Sportleiter/in
- h) dem 1. Jugendsportleiter/in
- i) dem 1. Damensportleiter/in
- j) dem 1. Festleiter/in
- k) dem 1. Leiter/in des Fanfaren- und Spielmannszuges
- l) dem 1. Karnevalspräsidenten/in
- m) dem Nachrücker/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch drei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der 2. Präsident darf kein weiteres Amt im geschäftsführenden Vorstand, außer den 1. Leiter/in des Fanfaren- und Spielmannszuges haben.

Ein Präsident/in darf kein weiteres Amt im geschäftsführenden Vorstand, außer dem 1. Leiter/in des Fanfaren- und Spielmannszuges haben

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen aufgrund einer möglichen Interessenkollision kein vergleichbares Amt in einer übergeordneten Institution -Kreis/Verband- haben.

Jeweils 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Von diesen 3 Mitgliedern muss eines aus dem Präsidium sein. Die Position des Nachrückers ist nicht Aufgabengebunden, sondern soll nur Interessierten die Möglichkeit geben, Vorstandsarbeit kennen zu lernen.

### § 9 Nr. 2

Der erweiterte geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 2. Schriftführer/in
- b) dem 2. Kassierer/in
- c) dem 2. Sportleiter/in
- d) dem 2. Jugendsportleiter/in

- e) dem 2. Damensportleiter/in
- f) dem 2. Festleiter/in
- g) dem 2. Leiter/in des Fanfaren- und Spielmannszuges
- h) dem 2. Karnevalspräsidenten/in
- i) dem Verantwortlichem/r für Öffentlichkeitsarbeit
- j) dem Verantwortlichem/r für Kinder- und Jugendbetreuung

#### § 9 Nr. 4

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen. Der Präsident oder sein Stellvertreter beruft und leitet alle Sitzungen und Versammlungen.

#### § 9 Nr. 5

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere die Pflicht für die Aufbewahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens Sorge zu tragen.

### **§ 10 Amtsdauer des Vorstands**

#### § 10 Nr. 1

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand ist in 2 Wahlgruppen zu unterteilen, die jeweils um ein Jahr versetzt gewählt werden müssen; mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes ständig zu gewährleisten.

Die drei Präsidenten/in werden jeweils für 3 Jahre, versetzt gewählt, so dass jedes Jahr ein Präsident/in gewählt wird.

Der restliche geschäftsführende Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand ist in zwei Wahlgruppen zu unterteilen, die jeweils um ein Jahr versetzt gewählt werden müssen; mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes ständig zu gewährleisten.

#### § 10 Nr. 2

Der Gesamtvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und dem erweiterten geschäftsführenden Vorstandes zusammen. Die Mitglieder des erweiterten geschäftsführenden Vorstandes werden von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Dieses gilt ebenfalls für den erweiterten Gesamtvorstand.

#### § 10 Nr. 3

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammenfassung und Teilung von Vorständen ist möglich. Die Wahl

erfolgt durch Akklamation. Auf Verlangen eines Mitgliedes hat sie geheim durch Stimmzettel zu erfolgen.

#### § 10 Nr. 4

Als gewählt gilt das Vereinsmitglied, das die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### § 10 Nr. 5

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

#### § 11 Nr. 1

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der Präsidenten/in schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter ein Präsident/in anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

#### § 11 Nr. 2

Die Vorstandssitzung leitet ein Präsident/in. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Präsidenten/in zu unterschreiben.

#### § 11 Nr. 3

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Nr. 4 Der Präsident lädt zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und Gesamtvorstandes ein. Er ist berechtigt, zusätzliche Vereinsmitglieder einzuladen. Der amtierende Schützenkönig ist zu den Gesamtvorstandssitzungen zu laden.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

### § 12 Nr. 1

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Quartalsweise ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

### § 12 Nr. 2

Die Generalversammlung:

Die Generalversammlung soll nach Ablauf des Geschäftsjahres, möglichst im Januar, einberufen werden, deren Ort und Zeit den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung vorher schriftlich bzw. Aushang in den vereinseigenen Anschlagkästen und Veröffentlichung in der Presse bekannt zu geben ist. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.

In der Generalversammlung muss der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht vorlegen. Die Generalversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung.

Bei anstehenden Neuwahlen des 1. Präsidenten muss von der Generalversammlung ein Wahlleiter gewählt werden, der die Wahl des Präsidenten leitet.

Anträge von Mitgliedern zur Generalversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie 14 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich vorliegen.

Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Schriftführer führt Protokoll über die Vorgänge und Beschlüsse. Alle Beschlüsse, die nicht in den Satzungen 2/3 Mehrheit erfordern, werden mit einfacher Mehrheit entschieden.

Nicht erschienene Mitglieder erklären sich mit den Beschlüssen einverstanden.

Außerordentliche Generalversammlungen können einberufen und abgehalten werden. Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen.

Der Präsident muss eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Grundes durch Schriftstück, verlangt wird.

Außerordentliche Generalversammlungen haben die gleichen Befugnisse, wie die ordentlichen Generalversammlungen. Für die Durchführung der außerordentlichen Generalversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die jährliche Generalversammlung.





## **§ 13 Kassenführung**

### § 13 Nr. 1

Der Kassierer hat die Kasse zu verwalten, das Kassenbuch zu führen und darf Ausgaben nur gegen Quittung machen. Eine außerordentliche Ausgabe von 150,00 € ist dem Kassierer auf Beschluss des Vorstandes gestattet. Von dieser Ausgabe sind die Mitglieder in der nächsten Versammlung zu unterrichten. Über die Ausgabe größerer Summen ist vorher ein Versammlungsbeschluss herbeizuführen.

### § 13 Nr. 2

Mit Ablauf eines jeden Quartals ist vom Kassierer ein Rechnungsabschluss zu machen und dem 1. Präsidenten sowie Geschäftsführer zur Prüfung vorzulegen. Die Jahresrechnung wird in der alljährlichen Generalversammlung den Mitgliedern dargelegt. Über die Rechnungsführung sind die Revisoren zu hören.

## **§ 14 Kassenprüfung**

### § 14 Nr. 1

Die Kassenprüfungskommission muss aus 3 Vereinsmitgliedern bestehen. Diese dürfen kein Amt im geschäftsführenden Vorstand haben. Die Kassenprüfer werden auf der Generalversammlung für 3 Geschäftsjahre gewählt. Die Wahl erfolgt versetzt, so dass in jedem Jahr 1 Kassenprüfer ausscheidet und eine Neuwahl erfolgen muss.

### § 14 Nr. 2

Die Kassenprüfer verpflichten sich, den wirtschaftlichen Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten.

## **§ 15 Schießordnung**

Als Schieß- und Standordnung gilt die des Schützenbundes Weser-Ems.

## **§ 16 Schützenkönig**

### § 16 Nr. 1

Der Schützenkönig (männlich oder weiblich) muss volljährig sein. Schützenkönig kann jeder werden, wer ein Geschäftsjahr dem Verein angehört und die höchste Ringzahl erreicht.

### § 16 Nr. 2

Jeder Schützenkönig hat die traditionelle Königskette durch ein Königsschild seiner Regentschaft mit seinem Namen und Jahreszahl auf seine Kosten zu bereichern.

## **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

### **§ 17 Nr. 1**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder das beschließen. Die Abstimmung darüber ist geheim und hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

Sollten, in der zum Zwecke der Auslösung einberufenen und als solche ordnungsgemäß bekannt gemachten Generalversammlung, nicht 2/3 der ordentlichen Mitglieder erschienen sein, so ist eine weitere Generalversammlung, innerhalb von 4 Wochen, erneut einzuberufen.

Diese ist beschlussfähig, auch wenn nicht 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Diese weitere Generalversammlung entscheidet wiederum mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 17 Nr. 2**

*Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hasbergen als juristische Person des öffentlichen Rechts. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Schießsports zu verwenden.*

Hierbei ist von der Gemeinde Hasbergen sicherzustellen, dass die Gegenstände von historischem Wert wie Königsketten, Fahnen usw. zu erhalten sind.

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 02.12.2005.

## **§ 18 Geschäfts- und Schießordnung**

Die Generalversammlung kann diese Satzung durch eine Geschäfts- und Schießordnung jederzeit ergänzen.

## **§ 19 Vorstehende Satzung und sonstige Beschlüsse**

Vorstehende Satzung und sonstige Beschlüsse erkennt jedes Mitglied durch seine Mitgliedschaft an.